

Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 9B
betreffend
FREIGABE-(PRÜF-)BESCHEINIGUNG

1. Allgemeines

Um weiterhin einer einheitlichen Form der Freigabe (Prüf-)Bescheinigung/Release Certificate JAA FORM ONE – Issue 3, der in Österreich vorgeschriebenen Prüfbescheinigung für Teile/Baugruppen und Komponenten von Luftfahrzeugen zu entsprechen und gleichzeitig den internationalen Entwicklungen auf diesem Gebiet zu genügen, wurde die Ausgabe des LTH 9 entsprechend überarbeitet.

Der Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 9B gilt als Neuausgabe.

Unter anderem wurden nationale und internationale Besonderheiten (Anwendung nicht nur für JAR genehmigte Betriebe) und die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des LTH 9A berücksichtigt.

Als Grundlage dieses LTH wurden JAR 145 Appendix 3, JAR/ACJ 21.163(b) und ZLLV 99 herangezogen.

2. Anwendungsbereich

2.1. International geltende Bestimmungen

Bei dem „Authorized Release Certificate“ JAA Form One - Issue 3 handelt es sich um die in den JAA-Staaten vorgeschriebene Freigabebescheinigung, die dazu dient, den Betriebstüchtigkeits- und den Verwendbarkeitsstatus von Teilen/Baugruppen/ Komponenten (nachfolgend als Teile bezeichnet) von Luftfahrzeugen in folgenden Fällen festzustellen und zu bescheinigen:

- Freigabe von Teilen, welche durch einen von einer JAA/NAA anerkannten Betrieb hergestellt wurde
- Freigabe von Teilen, welche durch einen von einer JAA/NAA anerkannten/akzeptierten Betrieb instandgehalten wurden

Die Freigabebescheinigung ist zum Zwecke der Ein- und Ausfuhr sowie für rein nationale Verwendung von Teilen vorgesehen und dient als offizielle Bescheinigung des Herstellers/ des Instandhaltungsbetriebes gegenüber dem Verwender.

Die Freigabebescheinigung ist keine Liefer- oder Versandbescheinigung.

Die Freigabebescheinigung ist nur gültig, wenn sie von einem Betrieb, entsprechend seinem Anerkennungsumfang, der von der national zuständigen Behörde eines JAA-Mitgliedstaates anerkannt/genehmigt oder von der JAA im Rahmen einer internationalen Vereinbarung akzeptiert beziehungsweise von der nationalen Behörde selbst ausgestellt wurde.

Sie kann auch anstelle bereits existierender Teileanhänger als Gerätezustandsanhänger (rotatable tag) für organisationsinterne Zwecke verwendet werden, indem der verfügbare Raum auf der Rückseite des Formblattes für zusätzliche Information genutzt wird.

Obwohl die Verwendung der Bescheinigung im Rahmen der Instandhaltung gemäß JAR 145, beziehungsweise Herstellung gemäß JAR 21, vorgesehen ist, darf sie dennoch auch von anderen, nicht nach JAR 145 oder JAR 21 zugelassenen Betrieben als Freigabebescheinigung von Teilen herangezogen werden.

Unter keinen Umständen darf die Bescheinigung für ein Teil ausgestellt werden, wenn bekannt ist, daß der Teil nicht verwendungsfähig ist oder einen Schaden hat, der eine Gefährdung der Sicherheit im Flugbetrieb darstellt.

Anmerkungen:

Mit der Freigabebescheinigung dürfen keine Luftfahrzeuge freigegeben werden.

2.2. National geltende Bestimmungen

Nachfolgend werden die unter 2.1 angeführten Bestimmungen für den Zuständigkeitsbereich der OZB weitergehend spezifiziert.

Die in diesem LTH vorgestellte Freigabebescheinigung JAA Form One - Issue 3 ist auch für die Freigabe von Teilen in folgenden Fällen anzuwenden:

- Herstellung neuer Teile im Rahmen der durch die OZB erteilten Anerkennung als Herstellungsbetrieb gem. ZLLV 1999 idgF (siehe Hinweis unter Rubrik 13)
- Instandhaltung von Teilen, im Rahmen der durch die OZB erteilten Anerkennung als Instandhaltungsbetrieb gem. ZLLV 1999 idgF (siehe Hinweis unter Rubrik 13)

Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie von einem Betrieb, der von der OZB genehmigt wurde, entsprechend seinem Genehmigungsumfang, ausgestellt wurde.

Die Verwendung von Komponenten in Luftfahrzeugen, die in Luftfahrtunternehmen eingesetzt werden, ist nur dann zulässig, wenn die Freigabe der Komponente mit einer JAA-Form One durch einen genehmigten Herstellungsbetrieb oder JAR 145 Instandhaltungsbetrieb bescheinigt wurde.

Gemäß ZLLV 99 ist ein JAA Form One dem Prüfschein nach Muster 7 Anlage A gleichzusetzen.

Die Freigabebescheinigung ist neben Komponenten auch für Motoren und Propeller zu verwenden. Falls die Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für die Ausfuhr gewünscht wird, ist ein Antrag mit Vorlage der Freigabebescheinigung bei der ACG zu stellen.

3. Abkürzungen

JAR	Joint Aviation Requirements	TSN	Time Since New
JAA	Joint Aviation Authorities	TSO	Time Since Overhaul
JTSO	Joint Technical Standard Order	SB	Service Bulletin
JPA	Joint Production Approval	SL	Service Letter
OZB	Oberste Zivilluftfahrtbehörde	FAA	Federal Aviation Administration
ACG	AUSTRO CONTROL GmbH	ZLLV	Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung
LTH	Lufttüchtigkeitshinweis	ACJ	Advisory Circular Joint
IPC	Illustrated Parts Catalog		

4. Anwendungsbestimmungen

4.1. Formale Gestaltung der Freigabebescheinigung

Die Freigabebescheinigung muß der Form des beigegeführten Musters (siehe Anhang A) entsprechen. Die einzelnen Rubriken/Blöcke dürfen bezüglich ihrer Anordnung auf dem Formblatt und ihres Inhaltes nicht verändert werden. Die Größe jeder Rubrik kann jedoch dem individuellen Bedarf entsprechend variiert werden. Allerdings darf die Freigabebescheinigung nicht in einem solchen Maße verändert werden, daß die zweifelsfreie Erkennbarkeit als international vereinheitlichte Bescheinigung gefährdet ist. Das Formblatt kann nach Bedarf deutlich vergrößert oder verkleinert werden, solange Erkennbarkeit und Lesbarkeit gewährleistet sind.

Bestehen Zweifel bei der Gestaltung der JAA FORM ONE Issue 3, so ist die zuständige Behörde zu kontaktieren.

Die Bescheinigung kann entweder vorgedruckt sein oder per EDV erstellt werden. In beiden Fällen müssen Linien und Schrift deutlich erkennbar und lesbar sein. Die verwendeten Formblätter dürfen bezüglich des Wortlautes der einzelnen Rubrikbezeichnungen und der vorgegebenen Angaben/Erklärungen innerhalb der Rubriken nicht von den Vorgaben des in diesem LTH veröffentlichten Musters abweichen.

Bezüglich der Vordrucke ist folgendes zu beachten:

- Der Wortlaut in den Rubriken 14 und 19 darf nicht abgeändert werden
- Die Gestaltung des Formblattes in englischer und deutscher Sprache ist zulässig. In diesem Fall ist unter dem englischen Text die deutsche Version in kleinerer Schriftgröße anzufügen

Anmerkung:

Beachten Sie die Erklärung zur Verantwortung des Verwenders bzw. der einbauenden Stelle. Es ist zulässig, diese Erklärung sowohl auf der Vorderseite als auch auf der Rückseite der Bescheinigung zu platzieren. Wird sie auf der Vorderseite abgedruckt, so ist sie unterhalb der Rahmens anzubringen.

4.2. Allgemeine Ausfüllhinweise zur Bescheinigung

Bezüglich der verwendeten Sprache, in der das Formblatt verfaßt ist, bestehen folgende Optionen:

- Ist das Produkt für den Export bestimmt, so ist die Freigabebescheinigung in englischer Sprache auszufüllen
- Wird die Freigabebescheinigung für nationale Zwecke ausgestellt, kann dies auch in deutscher Sprache erfolgen

Die Eintragungen auf der Freigabebescheinigung können entweder in maschinen-/computergeschriebener Form oder handschriftlich, nicht löschar in Druckbuchstaben erfolgen. Sie müssen klar erkennbar und gut leserlich sein.

Abkürzungen sind auf das in der internationalen Luftfahrt übliche Maß zu begrenzen.

Der eventuell verbleibende Raum auf der Rückseite der Bescheinigung kann durch den ausstellenden Betrieb für zusätzliche Informationen genutzt werden, darf allerdings keine Freigabeerklärung beinhalten.

Andere als in diesem LTH vorgesehene Freigabeerklärungen (certification statements) sind auf der Bescheinigung nicht zulässig.

4.3. Verbleib/Weiterbestand der ausgestellten Bescheinigung

Das Original der ausgestellten Freigabebescheinigung muß dem/den entsprechenden Teil(en) beigelegt werden, wobei eine eindeutige Zuordenbarkeit von Freigabebescheinigung und dem/den gelieferten Produkt(en) gegeben sein muß.

Eine Kopie der Freigabebescheinigung muß in dem Betrieb verbleiben, der das/die Teil(e) hergestellt oder in standgehalten hat. Wenn die Bescheinigung in Form und Inhalt vollständig mittels EDV erstellt wurde, ist die Aufbewahrung der kompletten Bescheinigung (Format und Inhalt) als Datensatz auf einem gesicherten Datenträger zulässig, sofern die zuständige Behörde einer solchen Regelung zugestimmt hat.

Die Aufbewahrungszeiten sind den zutreffenden Vorschriften zu entnehmen.

Wenn mit einer Bescheinigung mehrere Teile freigegeben und diese anschließend getrennt weitergegeben werden (z.B. durch Luftfahrzeug-Teile-Vertreiber), ist jedem dieser Teile/Lose eine Kopie der Bescheinigung beizufügen. Das Original verbleibt in dem Betrieb, der der Empfänger der gesamten Lieferung aller auf dieser Bescheinigung freigegebenen Teile war.

Anmerkung:

Die Anzahl der vom Aussteller aufbewahrten oder an Kunden gelieferten Kopien der Originalbescheinigung unterliegt keiner Beschränkung.

5. Ausfüllen der Freigabebescheinigung

Die Freigabebescheinigung ist nur gültig, wenn jede Rubrik, außer in den Fällen, in denen es nachfolgend ausdrücklich freigestellt ist, entsprechend dieser Anleitung ausgefüllt wurde.

Rubrik 1: Es muß der Name des Staates eingetragen werden, für den die in Rubrik 2 genannte Behörde hoheitlich zuständig ist (bei Genehmigung durch die OZB: „Österreich“ bzw. „Austria“). Die Eintragung kann vorgegedruckt sein.

Rubrik 2: In dieser Rubrik ist in der ersten Zeile der Name der Behörde einzutragen, unter deren Genehmigung/Anerkennung die Freigabebescheinigung ausgestellt wurde. ("Federal Ministry for Transport" bzw. „Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“).
In der zweiten Zeile der Eintragung folgt die Erklärung:
„A Member of the JAA" bzw. „Mitglied der JAA“. In der nächsten Zeile folgt das Statement „JAA Form One“. Am Ende dieser Rubrik folgt die Eintragung „Freigabebescheinigung“ bzw. „Authorized Release Certificate“. Auch diese Eintragungen können vorgegedruckt sein.

Rubrik 3: Aus Gründen der Rückverfolgbarkeit muß diese Rubrik mit einer individuellen Freigabenummer, die nur einmal vergeben wird, versehen sein. Die Nummer muß vorgegedruckt bzw. vor der Ausstellung der Bescheinigung eingetragen worden sein. Die Eintragung im voraus kann entfallen, wenn eine EDV- gestützte Erstellung mit automatischer Nummernvergabe erfolgt. Der ausstellende Betrieb muß einen lückenlosen Nachweis aller von ihm erstellten " JAA Form One" führen.

- Rubrik 4:** Der vollständige Name und die Adresse des Betriebes, der das/die auf der Bescheinigung genannte Teil(e) freigibt, muß hier eingetragen werden. Diese Eintragung kann vorgedruckt sein. Logos o.ä. sind zulässig, wenn sie innerhalb der Rubrik Platz haben.
- Rubrik 5:** Das Ausfüllen dieser Rubrik ist freigestellt. Hier kann auf einen Arbeitsauftrag, Vertrag, eine Rechnung oder andere betriebsinterne Verfahren Bezug genommen werden, um so die schnelle Rückverfolgbarkeit des/der Teile(s) durch den anerkannten/genehmigten Betrieb zu ermöglichen. Wenn für die mit der Bescheinigung freigegebenen Teile keine Seriennummer existiert, wird das Ausfüllen dieser Rubrik empfohlen.
- Rubrik 6:** Diese Rubrik kann der ausstellende Betrieb nutzen, um bei gleichzeitiger Freigabe mehrerer unterschiedlicher Teile/Lose eine eindeutige Zuordenbarkeit zu bestimmten "Remarks" in Rubrik 13 zu gewährleisten.
Werden mehrere Teile mit einem Zertifikat freigegeben und ist der Platz dafür nicht ausreichend, können die Teile auch auf einer separaten Liste angeführt werden.
In diesem Fall ist jedoch eine eindeutige Zuordenbarkeit zwischen der Freigabebescheinigung und der Liste mit den angeführten Komponenten/Teile sicherzustellen.
Wird keine separate Liste geführt, ist das Ausfüllen dieser Rubrik freigestellt.
- Rubrik 7:** Hier muß die Bezeichnung oder Beschreibung des/der Teile(s) angegeben werden. Die entsprechende Bezeichnung aus dem Illustrierten Teile-Katalog (Illustrated Parts Catalog - IPC) bzw. sonstiger Herstellerangaben (falls keine IPC-Bezeichnung vorhanden) ist zu verwenden.
Die Rubrik kann auch für Referenzen auf eventuell zutreffende JTSO oder JPA Berechtigungen genutzt werden.
- Rubrik 8:** In dieser Rubrik muß die Teile-Nummer des/der in Block 7 bezeichneten Teile(s) angegeben werden. Die entsprechende Teile-Nummer des IPC/der Herstellerangaben ist zu verwenden.
- Rubrik 9:** Diese Rubrik dient der Angabe des/der Luftfahrzeug-, Motor- oder Propeller-Baumuster(s), in welche der Einbau der freigegebenen Teile zulässig ist. Die folgenden Möglichkeiten stehen für Eintragungen zur Verfügung:
- Angabe eines konkreten Musters oder der Baureihe eines Luftfahrzeuges, Motors oder Propellers bzw. Bezug auf einen allgemein verfügbaren Katalog oder ein Handbuch mit entsprechenden Informationen (Beispiel: „A300“).
 - Eintragung „verschiedene (various)“, wenn bekannt ist, daß der Einbau in mehr als ein musterzugelassenes Produkt zulässig ist, es sei denn, der die Bescheinigung ausstellende Betrieb will die Möglichkeit zum Einbau auf ein bestimmtes Muster beschränken (siehe a).
 - Eintragung „unbekannt (unknown)“, wenn die Verwendbarkeit der freigegebenen Teile nicht bekannt ist. Diese Option ist vorrangig für Instandhaltungsbetriebe vorgesehen.
 - Eintragung „keine (none)“, wenn bekannt ist, daß die allgemeine Verwendung nicht behördlich genehmigt ist (z.B. bei noch nicht erteilter Musterzulassung, bei Verwendung zu Testzwecken, bei noch nicht genehmigten Herstellerunterlagen o.ä.). Diese Eintragung ist anerkannten Herstellern/Herstellungsbetrieben vorbehalten. Sie muß durch weitere Angaben in Rubrik 13 erläutert werden und die Bescheinigung darf in diesen Fällen nur als „Konformitätserklärung (conformity only)“ ausgestellt werden (Rubrik 14).
- Anmerkungen:
- Die Information in der Rubrik 9 ermächtigt nicht automatisch zum Einbau von Teilen in ein bestimmtes Luftfahrzeug-, Motor- oder Propellerbaumuster. Der Verwender bzw. der einbauende Betrieb muß sich durch entsprechende Dokumente wie z.B. Teile-Katalog, Service Bulletins o.ä. vergewissern, ob die Teile im Einzelfall eingebaut werden dürfen.
- Rubrik 10:** Die jeweilige Anzahl der durch die Rubriken 7 und 8 beschriebenen Teile, die mit der Bescheinigung freigegeben werden, ist anzugeben.
- Rubrik 11:** Die Serien- bzw. Losnummer des/der freigegebenen Teile(s) ist, soweit zutreffend, anzugeben. Wenn beides nicht zutrifft, ist „N/A“ (für Not Applicable - nicht zutreffend) einzutragen.
- Rubrik 12:** Die nachfolgenden Standardbegriffe dienen zur Beschreibung des Zustandes des/der freigegebenen Teile(s) nach durchgeführten Arbeiten. Einer der Begriffe oder eine Kombination aus mehreren Begriffen müssen in dieser Rubrik angegeben werden. Zur besseren Übersicht sind die im Rahmen der Herstellung (A) und Instandhaltung (B) anwendbaren Begriffe getrennt aufgeführt:

A. Herstellung

Die nachstehend angeführten drei Begriffe sind für die Freigabe von Teilen zu verwenden, welche NEU sind, beziehungsweise welche das erste Mal zwecks Einsatz in Betrieb genommen werden.

In jedem Fall trifft das Freigabestatement in Rubrik 14 zu und das entsprechende Feld für "Konformitätserklärung/Conformity only" oder "Lufttüchtigkeitserklärung/Airworthiness" ist anzukreuzen.

1 „hergestellt“ (manufactured)

Dieser Begriff ist in folgenden Fällen zu verwenden:

- a) Herstellung neuer Teile, Komponenten oder Baugruppen entsprechend einer genehmigten Norm (*).
- b) Rezertifizierung neuer Teile nach Mängelbehebungsmaßnahmen durch den ursprünglichen Hersteller, wenn die Teile bereits gem. 1a freigegeben und eventuell bereits ausgeliefert worden waren, deren Zustand jedoch noch vor dem erstmaligen Gebrauch als nicht verwendungsfähig erkannt wurde (z.B. aufgrund von Defekten, abgelaufener Lagerzeiten oder Inspektionsintervalle o.ä.). Die erforderlichen Angaben zur durchgeführten Arbeit sowie die Angaben der ursprünglichen Prüfbescheinigung sind in Rubrik 13 einzutragen.
- c) Rezertifizierung neuer Teile durch den ursprünglichen Hersteller, vom Status der "Konformitätserklärung/Conformity only" zum Status der "Lufttüchtigkeit/Airworthiness" in Rubrik 14 sobald die erforderliche Musterzulassung erteilt wurde.
Voraussetzung für diese Rezertifizierung ist, daß die Teile mit den genehmigten Unterlagen übereinstimmen. Die Angaben der ursprünglichen Bescheinigung sowie der Bezug zu den genehmigten Unterlagen sind in Rubrik 13 einzutragen.

2 „geprüft“ (inspected/tested)

Beschreibt die Überprüfung neuer Teile, Komponenten oder Baugruppen durch den ursprünglichen Hersteller vor dem erstmaligen Gebrauch, wenn bereits zuvor eine Prüfbescheinigung ausgestellt wurde und nicht in Betrieb genommen worden waren, zur Feststellung der:

- a) Übereinstimmung mit einer genehmigten Norm (*) oder der
- b) Übereinstimmung mit kundenspezifischen Anforderungen, die in Rubrik 13 erläutert werden müssen oder der
- c) Verwendbarkeit und des erforderlichen Zustandes für einen sicheren Betrieb vor einer Wiederfreigabe als Lager-/Ersatzteil. Die erforderlichen Angaben zur durchgeführten Arbeit sowie die Angaben der ursprünglichen Prüfbescheinigung sind in Rubrik 13 einzutragen.

3 "geändert" (modified)

Beschreibt die Änderung neuer Teile, Komponenten oder Baugruppen durch den ursprünglichen Hersteller vor dem erstmaligen Einsatz, wenn bereits zuvor eine Prüfbescheinigung ausgestellt worden ist und die Teile bereits ausgeliefert waren. Die erforderlichen Angaben zur Änderung sowie die Angaben der ursprünglichen Prüfbescheinigung sind in Rubrik 13 einzutragen.

(*) Mit „genehmigter Norm“ werden die von der für die Herstellung, Entwicklung und Instandhaltung zuständigen nationalen Behörde genehmigten Herstellungs-, Entwicklungs-, Instandhaltungs- und Qualitätsstandards verstanden.

B. Instandhaltung

1 "überholt" (overhauled)

Dieser Begriff definiert die Wiederherstellung eines Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes durch Kontrolle und Austausch von Teilen oder Baugruppen in Übereinstimmung mit einer genehmigten Norm (*) zur Verlängerung der Betriebszeit.

2 "geprüft" (inspected/tested)

Beschreibt die Überprüfung eines Teiles, einer Komponente oder Baugruppe zur Feststellung der Übereinstimmung mit einer genehmigten Norm (*).

3 „geändert“ (modified)

Beschreibt die Änderung eines Teiles, einer Komponente oder Baugruppe entsprechend einer genehmigten Norm (*).

4 "repariert" (repaired)

Beschreibt die Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit eines Teiles, einer Komponente oder Baugruppe entsprechend einer genehmigten Norm (*).

5 „runderneuert“ (retreaded)

Beschreibt die Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit eines gebrauchten Reifens entsprechend einer genehmigten Norm (*).

6 „wieder zusammengebaut“ (reassembled)

Beschreibt die Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit durch den Zusammenbau einer Komponente oder Baugruppe entsprechend einer genehmigten Norm (*) z.B.: der Zusammenbau eines Propellers nach dem Transport.

Anmerkung:

Diese Art der Freigabe soll nur angewendet werden, wenn diese Komponente bereits einmal durch den Hersteller gemäß den Herstellerrichtlinien zusammengebaut wurde.

Die oben angeführten Begriffe sind durch Referenzen auf genehmigte Normen (*), welche für den Herstellungs- oder Instandhaltungsprozess verwendet wurden, in Rubrik 13 zu erläutern.

(*) Mit „genehmigter Norm“ werden die von der für die Herstellung, Entwicklung und Instandhaltung zuständigen nationalen Behörde genehmigten Herstellungs-, Entwicklungs-, Instandhaltungs- und Qualitätsstandards verstanden.

Von der Luftfahrtbehörde "genehmigt" bedeutet:

Von der zuständigen Behörde direkt oder indirekt nach einem genehmigten Verfahren zugelassen.

Rubrik 13: In diese Rubrik müssen alle erforderlichen Angaben entweder unmittelbar oder durch Verweis auf ergänzende Unterlagen eingetragen werden, die der Verwender/einbauende Betrieb des/der Teile(s) benötigt, um abschließend beurteilen zu können, ob das/die bescheinigte(n) Produkt(e) für den vorgesehenen Gebrauch verwendungsfähig ist/sind. Die Angaben müssen eindeutig, vollständig und so aufbereitet sein, wie es für eine derartige Beurteilung erforderlich ist.

Es ist insbesondere erforderlich, daß in dieser Rubrik die im Block 12 eingetragenen Begriffe durch Bezugnahme auf die entsprechenden anerkannten Unterlagen, Handbücher und/oder Spezifikationen (mit Angabe des Revisionsstandes) ergänzt werden.

Wird das JAA FORM ONE als Freigabebescheinigung von einem national zugelassenen Betrieb ausgestellt, so ist in dieser Rubrik folgende Erklärung festzuhalten **"this certificate has been issued under national rules"**.

Werden mehrere Teile, Komponenten oder Baugruppen mit einer Freigabebescheinigung freigegeben, so muß jede Angabe/Bemerkung in diesem Block durch die Angabe der Lfd. Nr. in Rubrik 6, eindeutig zuordenbar sein.

Entfällt eine Bemerkung, so ist "keine" bzw. "none" einzutragen.

Nachfolgend werden einige Beispiele für Angaben gegeben:

- Anerkannte Unterlagen (mit Änderungsstand), die Grundlage für die Instandhaltungsmaßnahmen waren
- Verwendungsbeschränkungen für reparierte Teile z.B.: NON ETOPS
- Modifikationsstand
- Verwendung von zugelassenen Alternativteilen
- zulässige Abweichungen
- Einzelheiten über durchgeführte Reparaturmaßnahmen oder Bezug auf eine Unterlage, die entsprechende Angaben enthält
- Angaben über durchgeführte Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA's, AD's) oder Herstellermitteilungen (SB's, SL's o.ä.)

- Angaben über Teile mit begrenzter Lebensdauer
- Zustand von Teilen oder Bezug auf eine Unterlage, die entsprechende Angaben enthält (z.B. Befundbericht)
- Herstellungsdatum und/oder Verwendbarkeitszeitraum
- Lagerbedingungen, Lagerzeitbegrenzungen
- Betriebszeiten seit der Herstellung (TSN) und/oder seit der letzten Überholung (TSO)
- Rezertifizierung von bereits freigegebenen "neuen Teilen"
- Identität der nationalen Vorschrift, falls nicht JAR 145 angewendet wurde
- Das Freigabestatement/Release Statement, um einer internationalen Instandhaltungsvorschrift zu entsprechen

Die beiden letztgenannten Möglichkeiten erlauben einen Doppelrelease/Dual Release entsprechend JAR 145 Vorschrift und einer anderen, nationalen oder internationalen Vorschrift. In jedem Fall ist das entsprechende Feld in Rubrik 19 zu kennzeichnen.

Wenn die Bescheinigung für Instandhaltungsmaßnahmen verwendet wird, die nicht unter einer JAR-145 Genehmigung durchgeführt wurden, so muß die entsprechende Rechtsvorschrift in dieser Rubrik genannt werden (siehe auch Rubrik 19).

Rubriken 14, 15, 16, 17 und 18:

Diese Rubriken dürfen ausschließlich in Zusammenhang mit der Herstellung ausgefüllt werden. Sie sind nicht in Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten zu verwenden.

Rubrik 14: Diese Rubrik dient dazu, den Status neuer Teile anzuzeigen. Wenn das Teil vollständig den Anforderungen einer genehmigten Norm genügt, so ist die Option "Lufttüchtigkeit" (Airworthiness) anzukreuzen.

Wenn das Teil anderen anzuwendenden Entwurfs-/Entwicklungsvorgaben entspricht, die aus einem in Rubrik 13 anzugebenden Grund nicht genehmigt sind, so ist die Option "Konformität" (conformity only) anzukreuzen.

Achtung:

Die gleichzeitige Verwendung der Bescheinigung im Rahmen der Herstellung als "Airworthiness/Lufttüchtigkeitserklärung" und "Conformity only/Konformitätserklärung" durch das Ankreuzen beider Optionen ist unzulässig.

Rubrik 15: Hier erfolgt die volle Unterschrift einer durch den Hersteller/Herstellungsbetrieb zur Ausstellung der Bescheinigung für Neuteile berechtigten Person. Die Unterschrift kann per Computer erstellt werden, wenn sichergestellt ist, daß nur die zur Unterschrift berechtigte Person in der Lage ist, diese Unterschrift zu leisten und es nicht möglich ist, auf diese Weise unausgefüllte EDV-erstellte Bescheinigungen zu unterschreiben.

Rubrik 16: Hier ist die von der zuständigen Behörde zugeteilte Anerkennungsnummer des ausstellenden Betriebes einzutragen.

Rubrik 17: Der Name der in Rubrik 15 unterzeichnenden Person ist in klar lesbarer Form einzutragen.

Rubrik 18: Das Datum der Unterzeichnung der Freigabebescheinigung ist mit dd.mm.yy einzutragen.

Rubrik 19, 20, 21, 22 & 23:

Diese Blöcke dürfen nur im Zusammenhang mit der Instandhaltung von Teilen durch anerkannte Instandhaltungsbetriebe ausgefüllt werden. Sie dürfen nicht für Herstellungszwecke verwendet werden.

Rubrik 19: In dieser Rubrik wird die gem. JAR 145.50 (a) vorgeschriebene Freigabeerklärung, die für alle Instandhaltungsaktivitäten durch JAR-145 genehmigte Betriebe erforderlich ist, zitiert. Wenn die Bescheinigung für Instandhaltungsarbeiten verwendet wird, die nicht unter einer JAR-145 Genehmigung durchgeführt wurden, ist die Option "Freigabebescheinigung gem. in Rubrik 13 angegebener Vorschrift" (other regulation specified in block 13) anzukreuzen und in Rubrik 13 die entsprechende Vorschrift anzuführen.

Der Ausdruck in der Freigabeerklärung "except as otherwise specified in Block 13 ... / außer wenn in Rubrik 13 anders beschrieben, ..." dient dazu, um folgende Situationen aufzuzeigen:

- a) den Fall, wenn die Instandhaltung nicht vollständig ausgeführt wurde,
- b) den Fall, wenn die Instandhaltung von den Standard-Vorschriften der JAR 145 abgewichen ist,
- c) den Fall, wenn die Instandhaltung nach anderen Vorschriften als nach JAR 145 durchgeführt wurde (z.B.: nach nationalen Vorschriften oder nach FAA Vorschriften).

Welcher Fall oder welche Kombination zutrifft, ist in der Rubrik 13 entsprechend zu vermerken.

Rubrik 20: Hier erfolgt die Unterschrift einer entsprechend berechtigten Person.

Für die Bescheinigung der durchgeführten Instandhaltungsarbeiten, die durch einen gem. ZLLV anerkannten Instandhaltungsbetrieb oder gem. JAR-145 genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchgeführt werden, ist die Unterschrift einer entsprechend freigabeberechtigten Person oder eines Zeichnungsberechtigten erforderlich. Die Unterschrift kann per Computer erstellt werden, wenn sichergestellt ist, daß nur die zur Unterschrift berechtigte Person in der Lage ist, diese Unterschrift zu leisten und es nicht möglich ist, auf diese Weise unterschriebene, nicht ausgefüllte EDV-erstellte, Bescheinigungen zu drucken.

Rubrik 21: Hier ist die von der zuständigen Behörde zugeteilte Anerkennungsnummer des ausstellenden Betriebes einzutragen.

Rubrik 22: Der Name der in Rubrik 20 unterzeichnenden Person ist in klar lesbarer Form einzutragen.

Rubrik 23: Das Datum der Unterzeichnung der Freigabebescheinigung ist mit dd.mm.yy einzutragen.

Werden in Rubrik 19 beide Möglichkeiten der Freigabebescheinigung genutzt, so sind auch die Vorgaben beider Vorschriften anzuwenden/einzuhalten.

z.B.: bei einem "Dual Release" gemäß JAR 145 und den entsprechenden FAA Vorschriften sind die Vorgaben der JAR 145 und die entsprechenden FAA Vorgaben einzuhalten.

Dies gilt auch für eine "Dual Release" gemäß JAR 145 und ZLLV. In diesem Fall sind die Vorschriften der ZLLV und der JAR 145 einzuhalten.

Erfolgt nur eine Freigabe nach ZLLV, so ist diese entsprechend zu beachten.

Weitere Hinweise:

Die einzelnen Rubriken sind vorrangig für die zuvor beschriebenen Angaben zu nutzen. Weitere Eintragungen sind nur zulässig, wenn die erforderlichen Angaben weder bezüglich ihres Informationsgehaltes noch ihrer Lesbarkeit beeinträchtigt werden.

ANHANG A

<p>1 Country Staat Austria</p>	<p>2 Federal Ministry for Transport A member of the JAA - Mitglied der JAA JAA FORM ONE AUTHORIZED RELEASE CERTIFICATE - FREIGABEBESCHEINIGUNG</p>					<p>3 Certificate Ref. No. Freigabebescheinigung Nr.</p>	
<p>4 Organisation</p>							<p>5 Work Order/Contract/Invoice Arbeitsauftrag/Vertrag/Lieferschein</p>
<p>6 Item Lfd. Nr.</p>	<p>7 Description Beschreibung</p>	<p>8 Part No. Teile Nr.</p>	<p>9 Eligibility (*) Verwendbarkeit (*)</p>	<p>10 Quantity Anzahl</p>	<p>11 Serial-/Batch-No. Serien-/Los-Nr.</p>	<p>12 Status/Work Zustand/Arbeiten</p>	
<p>13 Remarks Bemerkungen</p>							
<p>Limited life parts will normally be accompanied by maintenance history including life used. Lebenszeitbegrenzten Teilen werden normalerweise Instandhaltungsazeichnungen einschließlich Angaben zur Betriebszeit beigelegt.</p>							
<p>14 <input type="checkbox"/> Airworthiness Lufttüchtigkeitserklärung</p> <p><input type="checkbox"/> Conformity only nur Konformitätserklärung</p> <p>Certifies that the part(s) identified above except as otherwise specified in block 13 was (were) manufactured/inspected in accordance with the applicable design data and with the airworthiness regulations of the stated country (see over). Es wird bescheinigt, daß der/die oben angeführten Teil(e), außer wenn in Rubrik 13 anders beschrieben, in Übereinstimmung mit dem genehmigten Entwicklungsunterlagen und den Lufttüchtigkeitsvorschriften der Republik Österreich hergestellt/geprüft wurde(n) (siehe Rückseite dieser Bescheinigung).</p>		<p>19 <input type="checkbox"/> JAR 145.50 Release to Service Freigabebescheinigung gem. JAR 145.50</p> <p><input type="checkbox"/> Other Regulation specified in block 13 Freigabebescheinigung gem. in Rubrik 13 angegebener Vorschrift</p> <p>Certifies that the work specified above except as otherwise specified in block 13 was carried out in accordance with JAR-145 and in respect to that work, the part(s) is (are) considered ready for release to service (see over). Es wird bescheinigt, daß die oben angeführten Arbeiten, außer wenn in Rubrik 13 anders beschrieben, in Übereinstimmung mit JAR-145 durchgeführt wurden und das/die Teil(e) nach Maßgabe dieser Arbeiten den Anforderungen für eine Freigabe zum Betrieb genügen (siehe Rückseite dieser Bescheinigung).</p>		<p>20 Signature Unterschrift KEIN KURZZEICHEN erlaubt</p> <p>21 Approval Reference Number Anerkennungs-/Genehmigungszeichen</p> <p>22 Name</p> <p>23 Date (dd/mm/yy) Datum</p>			
<p>15 Signature Unterschrift KEIN KURZZEICHEN erlaubt</p>		<p>16 Approval Reference Number Anerkennungs-/Genehmigungszeichen</p>		<p>20 Signature Unterschrift KEIN KURZZEICHEN erlaubt</p> <p>21 Approval Reference Number Anerkennungs-/Genehmigungszeichen</p> <p>22 Name</p> <p>23 Date (dd/mm/yy) Datum</p>			

(*) Installer must cross-check eligibility with applicable technical data der Verwender/einbauende Betrieb ist verpflichtet, die Verwendbarkeit anhand der geltenden technischen Unterlagen zu überprüfen

**AUTHORIZED RELEASE CERTIFICATE - JAA FORM ONE
USER/INSTALLER RESPONSIBILITIES**

- Note: 1 It is important to understand that the existence of the document alone does not automatically constitute authority to install the part/component/assembly.
- 2 Where the user/installer works in accordance with the national regulations of an Airworthiness Authority different from the Airworthiness Authority specified in block 2 it is essential that the user/installer ensures that his/her Airworthiness Authority accepts parts/components/assemblies from the Airworthiness Authority specified in block 2.
- 3 Statements 14 and 19 do not constitute installation certification. In all cases the aircraft maintenance record must contain an installation certification issued in accordance with the national regulations by the user/installer before the aircraft may be flown.

ANHANG

**FREIGABEBESCHEINIGUNG - JAA FORM ONE
VERANTWORTUNG DES VERWENDERS/EINBAUENDEN BETRIEBES**

- Anmerkungen: 1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Vorhandensein dieser Bescheinigung nicht automatisch zum Einbau von Teilen/Komponenten/Baugruppen berechtigt.
- 2 Wenn der Verwender/einbauende Betrieb nach den nationalen Vorschriften einer anderen als der in Rubrik 2 genannten Luftfahrtbehörde arbeitet, so muß er sicherstellen, daß die für ihn zuständige Luftfahrtbehörde Teile/Komponenten/Baugruppen der in Rubrik 2 genannten Luftfahrtbehörde akzeptiert.
- 3 Die Erklärungen in den Rubriken 14 und 19 stellen keine Freigabevermerke für den Einbau des/der bescheinigten Produkte(s) dar. In jedem Einzelfall müssen die Instandhaltungsaufzeichnungen des betroffenen Luftfahrzeuges einen durch den Verwender/einbauenden Betrieb ausgestellten Freigabevermerk für den Einbau entsprechend den nationalen Vorschriften enthalten, bevor das Luftfahrzeug in Betrieb genommen werden darf.

ANLAGE 2

1 Country Austria		2 Federal Ministry of Science and Transport A member of the JAA JAA FORM ONE AUTHORIZED RELEASE CERTIFICATE				3 Certificate Ref. No.	
4 Organisation		5 Work Order/Contract/Invoice					
6 Item	7 Description	8 Part No.	9 Eligibility (*)	10 Quantity	11 Serial-/Batch-No.	12 Status/Work	
13 Remarks							
Limited life parts will normally be accompanied by maintenance history including life used.							
14 <input type="checkbox"/> Airworthiness		<input type="checkbox"/> Conformity only		19 <input type="checkbox"/> JAR 145.50 Release to Service			<input type="checkbox"/> Other Regulation specified in block 13
15 Signature		16 Approval Reference Number		20 Signature		21 Approval Reference Number	
17 Name		18 Date (d/m/y)		22 Name		23 Date (d/m/y)	

14 Certifies that the part(s) identified above except as otherwise specified in block 13 was (were) manufactured/inspected in accordance with the applicable design data and with the airworthiness regulations of the stated country (see over).

19 Certifies that the work specified above except as otherwise specified in block 13 was carried out in accordance with JAR-145 and in respect to that work, the part(s) is (are) considered ready for release to service (see over).

(*) Installer must cross-check eligibility with applicable technical data

ANLAGE 2

AUTHORIZED RELEASE CERTIFICATE - JAA FORM ONE USER/INSTALLER RESPONSIBILITIES

- Note: 1 It is important to understand that the existence of the document alone does not automatically constitute authority to install the part/component/assembly.
- 2 Where the user/installer works in accordance with the national regulations of an Airworthiness Authority different from the Airworthiness Authority specified in block 2 it is essential that the user/installer ensures that his/her Airworthiness Authority accepts parts/components/assemblies from the Airworthiness Authority specified in block 2.
- 3 Statements 14 and 19 do not constitute installation certification. In all cases the aircraft maintenance record must contain an installation certification issued in accordance with the national regulations by the user/installer before the aircraft may be flown.

()